chen. Gewiß wird sie nicht dadurch unter uns und vor der Welt bezeugt, daß wir uns so zertrennen, wie dies gegenwärtig der Fall ist. Und ganz gewiß tun wir wohl daran, gegebenenfalls die Einheit der Kirche dadurch zu bezeugen, daß wir uns auch von dem trennen, der sich offenkundig von Christus getrennt hat. Bezeugen können und sollen wir sie wohl. Aber besorgen oder zerstören können wir sie nicht. Auch sollen wir um sie nicht in Sorge sein. Es ist immer schon für sie gesorgt.

Vielleicht haben wir es jetzt gleich schwer miteinander: Die Befürworter und die Verneiner der Wiederbewaffnung in der Kirche, sofern sie der Meinung sind, daß der Glaubensgehorsam nicht gleicherweise da sein kann, wo man Ja und wo man Nein zur Bewaffnung sagt, oder wo man das Ja und das Nein für eine Entscheidung jenseits der Reichweite des Glaubens hält.

Bevor hier aber an Trennung und Verwerfung gedacht werden darf, ist uns die Liebe geboten, durch die wir die Einheit der Kirche mehr bezeugen als durch jede uniformierende Verkleinerung der tatsächlich sehr ernsten Gegensätze. Wie wir jetzt miteinander umgehen, wie wir diese Gegensätze ernstlich austragen und aushalten, ohne sie theologiegeschichtlich zu entschärfen und zu platonisieren oder zu theologisieren, könnte die Einheit der Kirche jetzt mehr bezeugen als jede Klage und jede ungeduldige Maßnahme der gegenseitigen Aussperrung. Die Einheit der Kirche ist unverwüstlich, weil Gott sie verantwortet. Der irdische Friede, der in unsere Verantwortung gestellt ist, ist zerbrechlich, weil wir ihn verantworten müssen. Wenn aber die Kirche nicht der Ort ist, an dem wir den auch da in unsere Verantwortung gestellen Frieden unter uns auch bei schwersten Belastungen durch die Agape wahren, dann geben wir der Welt das Beispiel zurück, das sie uns ständig vor Augen führt. Ob wir aber nun für oder gegen die Wiederbewaffnung sind: wir können nun tun, was auch der politischen Welt zu Frieden dient, wenn wir ihr durch unseren Umgang miteinander beweisen, wie man auch die schwersten Gegensätze, wenn nicht zu überwinden, so doch aber in der Liebe zu tragen vermag. Ganz abgesehen aber davon halte ich dafür, daß der Glaube einen Gegensatz wie den um die Bewaffnung gar nicht ausschließt, sondern notwendig und immerfort solche Fragen aufwirft und aufgibt, an denen es sich zeigt, daß der Glaube nur Glaube ist in der Wahrnehmung der Verantwortung für die Welt vor Gott. Glaube ist nur, indem er so je und je geschieht. Solange er sich selbst so versteht, weiß er auch, daß Kirche nur ist, indem sie Kirche wird. So lange er das weiß, kann er die Hoffnung nicht verlieren und den anderen nicht deshalb verstoßen wollen, weil dieser heute vielleicht versagt.

Theologische Thesen zur Frage der Wiederaufrüstung und des Wehrdienstes

Von D. Walther Künneth

Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnehmen wir diesen Aufsatz der Nummer 6 der Nachrichten der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern, München, 25. März 1955.

I.

Das derzeitige Verhältnis von Kirche und öffentlichem politischen Leben stand in den vergangenen Monaten in Gefahr, durch die Verwirrung politischer Entscheidungen mit

theologisch-kirchlichen Argumentationen getrübt zu werden. Die an den Bundestag von bestimmten kirchlichen Kreisen und theologischen Gruppen gerichteten Erklärungen beriefen sich in ihrer Verwerfung der Wiederaufrüstung und des kommenden Wehrdienstes auf das Gewissen und das biblische Zeugnis und verraten in der Art ihrer Beweisführung in hohem Maße theologische Unklarheit. Auch die an sich maßvolle „Düsseldorfer Erklärung" glaubt in Zweifel ziehen zu müssen, daß in der jetzigen ungeklärten Lage „der Staat von Gott her das Recht in Anspruch nehmen dürfe, solche Gesetze zu beschließen" und meint, die „sittliche Grundlage" eines „freien Gemeinwesens" in Frage stellen zu können, wenn die Staatsführung bei ihren Entscheidungen über die „Pariser Verträge" die Gewissenskonflikte der Bürger nicht genügend berücksichtigt. Auch diese Sätze sind gegen Mißverständnisse nicht gesichert. Die damit gekennzeichnete Situation trägt, wenn auch in differenzierter Ausprägung, die Spuren einer enthusiastischen Haltung, wie sie vor allem in der „Leverkusener Erklärung" der rheinischen Pfarrer sichtbar wird. Eine solche Stelungnahme aber muß in gleicher Weise als verhängnisvoll für den kirchlichen Auftrag wie für die politische Verantwortung erkannt werden. Es droht eine Politisierung der Kirche, welche die Sendung des geistlichen Amtes mißversteht und andrerseits die Würde des politischen Amtes nicht mehr ernst nimmt. Das von der Synode in Espelkamp beschlossene Wort an die Gemeinden warnt daher mit tiefem Ernst vor diesem Ärgernis.

II.

Die kritische Analyse der diesbezüglichen Verlautbarungen ergibt folgende Feststellungen:

1. Wenn es auch psychologisch verständlich ist, daß Wiederaufrüstung und Wehrdienst nach den bitteren Erfahrungen der Vergangenheit und gemäß der kritischen, im Schatten der atomaren Waffenwirkung liegenden Weltsituation von heute, schwerste Bedenken, Fragen und Sorgen auslösen, so sind doch von einem politischen und militärischen Aspekt aus, ebenso viele und nicht weniger gewichtige Gegenargumente für die Notwendigkeit der Wiederaufrüstung in die Waagschale zu werfen. Die Ratifizierungsdebatte in Bonn hat erneut den streng politischen Charakter dieses Fragenkreises bewiesen.

2. Auch der Berufung auf die „Gewissensnot" gebührt ethischer Respekt, aber es muß als eine falsche Alternative durchschaut werden, wenn das politische Ja zur Wiederaufrüstung der sittlichen Gewissensentscheidung auf der anderen Seite konfrontiert wird. Die Möglichkeit einer echten Gewissensentscheidung muß auch den politisch Andersdenkenden zugebilligt werden. Grundsätzlich jedoch ist zu erkennen, daß die Inanspruchnahme des Gewissens als einer maßgebenden Instanz nicht zu einer wirklichen Klärung zu führen vermag, da die Stimme des Gewissens, an sich zwiespältig und fragwürdig, auch irren kann und gegen Mißbrauch durch artfremde Motive (ideologisch-politische Zweckmäßigkeitserwägungen) keineswegs gesichert ist.

3. Der Einbruch schwarmgeistiger Elemente manifestiert sich am deutlichsten in folgenden pseudotheologischen Behauptungen: „Die Politik der Stärke steht im Gegensatz zu der Liebe, die uns Christus in dem Willen Gottes offenbart hat", „Gott hat mit Deutschland deutlich genug geredet" und ihm „eine große Möglichkeit gegeben" ... „ein Beispiel für allgemeine Abrüstung" zu bieten und damit den übrigen Völkern „einen Schritt vorauszugehen". Die „Leverkusener Erklärung" fragt die „Brüder im Amt", ob sie nicht „um des Dienstes am Evangelium willen", dieselbe politische Entscheidung treffen wollen. Der Gipfelpunkt solcher Beweisführung wird schließlich erreicht, wenn man eine Verwerfung jeder Rüstung im Westen wie im Osten durch Berufung auf Psalm 33, 16 ff „Einem Könige hilft nicht seine große Macht ...", doch wohl mit dem Anspruch auf theologisch-kirchliche Gültigkeit vollziehen zu können meint.

Diese Argumentationen entstammen mehr oder weniger dem Geist des Enthusiasmus:

a) Auch wenn man die Ausstrahlungskraft der „Bergpredigt" für das politische Handeln nicht leugnet und eine „Suspension der Bergpredigt" im Bereich des Politischen für irrig ansieht, so ist doch in diesem Zusammenhang die totale Perversion der „Bergpredigt" und ihr Mißbrauch als Gestaltungsprinzip einer Weltreform offenkundig.

b) Alle geschichtstheologischen Deutungen unserer gegenwärtigen politischen Lage können sich auf kein biblisches Offenbarungszeugnis berufen. Welchen Plan Gott mit dem deutschen Volk hat, bleibt uns schlechterdings verborgen, und es ist ein Zeichen theologischer Hybris, zu behaupten, über eine unfehlbare Auskunft darüber, was jetzt als Gottes Wille in der Skala der politischen Möglichkeiten erscheint, verfügen zu können.

c) Das direkte Zitieren der Schrift zu politischen Zwecken und zur Unterbauung der eigenen politischen Meinung hat den Boden des reformatorischen Schriftverständnisses verlassen und enthüllt einen massiven Mißbrauch der Schriftautorität.

d) Das fortgesetzte Hineinreden von repräsentativen Persönlichkeiten aus Kirche und Theologie in politische Sachentscheidungen bedeutet eine Verwechslung von kirchlicher und politischer Verantwortung, eine Vermischung von Kirche und Politik. Diese theologisch begründete politische Rede besitzt keine Vollmacht, die sich auf Gottes Wort, das zu den politischen Tagesfragen schweigt, berufen könnte, und vermag nicht „im Namen Gottes" zu diesen Problemen zu sprechen.

III.

Dies offenkundigen theologischen Fehlurteile haben eine prinzipielle Verwirrung und Unklarheit in den entscheidenden Grundsatzfragen zur Voraussetzung. Es sind drei Fragenkomplexe von grundsätzlichem Gewicht, die einer theologischen Erklärung bedürfen:

1. Die Frage nach der Gültigkeit der Lehre von den „zwei Regimenten Gottes".

a) Die seit langem einsetzenden Angriffe gegen diese lutherische Lehre haben nunmehr in der Vermischung von kirchlichem und politischem Auftrag, von Grundsatzfragen und praktischen Tagesfragen der Politik verhängnisvolle Früchte gezeitigt. Indem von bestimmten theologischen Richtungen aus gelehrt wird, daß wir es nicht mit zwei verschiedenen Ansprüchen Gottes zu tun haben, wird die notwendige Spannung von Gesetz und Evangelium aufgelöst und an Stelle der zweifachen Weltregierung Gottes tritt jene christokratische Konzeption, nach der die politische Wirklichkeit unmittelbar und direkt der Herrschaft Christi untergeordnet wird. In diesem Sachverhalt glaubt sich ein politischer Anspruch des kirchlichen Amtes begründen zu können.

b) Im Unterschied zum neuprotestantischen Mißverständnis einer politischen Eigengesetzlichkeit des weltlichen Reiches, welche die politische Welt dem christlichen Ethos entzieht, muß einerseits an der klaren Unterscheidung der beiden Weisen der göttlichen Weltregierung festgehalten und andrerseits die rechte Zuordnung der beiden Regimente, da sie auf dieselbe Befehlsinstanz Gottes bezogen sind, betont werden. Hieraus folgt, daß wir es mit zwei Befehlsarten, mit zwei Regierungsweisen Gottes zu tun haben, mit Gesetz und Evangelium, mit dem Amt des „Schwertes" und mit dem „Amt, das die Versöhnung predigt", mit dem opus alienum und dem munus proprium Gottes. Jede Nivellierung der beiden Regimente müßte zu einer Verkehrung des Sinnes des weltlichen und des geistlichen Auftrages führen. Demgemäß darf nicht übersehen werden, daß die Christusherrschaft in der „Interimszeit" des alten Äons eine verborgene ist, und heimlich durch „Wort und Sakrament" und nicht direkt durch politische Maßnahmen der Gesetzesübung vollzogen wird.

2. Die Frage nach der „Obrigkeit".

a) Es ist stets ein symptomatisches Anzeichen von politischer Verfallserscheinung, wenn man es nicht mehr wagt, im Raum der Demokratie von einem „Amt der Obrigkeit" zu sprechen. Gewiß kann entsprechend dem historischen Strukturwandel der obrigkeitlichen Formen und Funktionen von einer patriarchalischen Gestalt der Obrigkeit keine Rede sein und gewiß fordert das demokratische Staatsleben eine neue und besondere Selbstverantwortung und Mitverantwortung des einzelnen Staatsbürgers. Gleichwohl muß es als eine gefährliche und irreführende Behauptung bezeichnet werden, jeder demokratische Bürger sei selbst schon „Obrigkeit". Solche propagandistischen Redensarten suggerieren dem einzelnen eine Vollmacht, die ihm weder grundsätzlich zukommt, noch praktisch zu realisieren vermag, sie bereiten aber auch den Weg zu einer Unterminierung jeder staatlichen Autorität, ohne die auch keine Demokratie zu existieren vermag.

b) Im Widerspruch zu solcher Auflösung des Obrigkeitsbegriffes muß herausgestellt werden, daß die biblische Lehre von der Obrigkeit keineswegs antiquiert ist, sondern auch in allen Veränderungen der Staatsformen und unabhängig von dem geschichtlichem Zustande kommen einer Obrigkeit zeitlose Gültigkeit besitzt. Es gibt also auch in unserer Demokratie ein von Gott gestiftetes obrigkeitliches Amt, dem eine in Gottes Setzung und Walten begründete Autorität eignet. Damit ist gesagt, daß nicht jeder Staatsbürger dieselbe Verantwortung trägt, sondern daß es eine abgestufte, gegliederte Verantwortung auch in einem demokratischen Staatswesen gibt, daß Exekutive und Legislative nicht jedem zustehen, sondern Bundestag und Bundesregierung und den übrigen Repräsentanten des Staates eben eine außerordentliche stellvertretende Veranwortung zukommt. Die „kirchliche" und pseudotheologische Begutachtung der Bonner Außenpolitik bedeutet deshalb ein dilettantisches und damit verantwortungsloses Eingreifen in ein fremdes Amt, nicht aber die legitime Wahrnehmung des Wächteramtes der Kirche. Die Regierenden sind „Amtsträger Gottes" in der Sphäre des Politischen, nicht aber die von einer politischen Leidenschaft oder einer kaum zureichenden Sachkenntnis erfüllten Männer der Kirche.

3. Die Frage nach den „Ordnungen Gottes".

a) In Konsequenz der Infragestellung der Botschaft von den zwei Regimenten Gottes liegt die Bagatellisierung und Negierung einer „Theologie der Ordnungen". Es ist unsachgemäß, gegen eine Karikatur der Ordnungen Gottes, wie sie sich in ihrer Absolutsetzung und Vergötzung darstellen, anzukämpfen, und damit zugleich jedes echte und biblisch notwendige Verständnis der Gottesordnung überhaupt preiszugeben. An Stelle der Gesetze und Ordnungen Gottes treten dann persönliche Weisungen hic et nunc, die im aktuellen Hören auf das Evangelium je und dann gewonnen werden. Die theologische Sorge um „absolute Prinzipien" treibt zu einer gegen den Enthusiasmus nicht gesicherten „Situationstheologie". Diese sucht ihre Verantwortung darin, in aller Aktualität und Variabilität konkrete Entscheidungen in superobjektiver Wahrnehmung des Willens Gottes zu vollziehen ohne klares Gebundensein an verbindliche „Ordnungen Gottes".

b) Dieser Auflösungsprozeß in bezug auf die „Ordnungen", die als Stiftungen, Gesetze, Mandate Gottes qualifiziert sind, steht nicht im Einklang mit der biblisch-reformatorischen Erkenntnis. So gebietet Gott nach dem Schriftzeugnis den „Obrigkeiten" zur Erhaltung der Welt, zum Schutz der Menschen, zur Bändigung der zerstörenden Gewalten Macht zu üben. Nach dem Bekenntnis unserer Kirche sind es bonae ordinationes Dei, der usus politicus legis, den auch die 5. Barmer These in Übereinstimmung mit Augustana 16 bezeugt. Unter diesem Blickpunkt der erhaltenden Ordnung Gottes zu deren Dienst Christen verpflichtet sind, muß daher auch die Frage der Staatsordnung und ihr grundsätzliches Verteidigungsrecht gesehen werden. Es ist zu prüfen, ob Wiederaufrüstung und

Wehrdienst als eine Verpflichtung gegenüber der Erhaltungsordnung Gottes und damit als Dienst am Nächsten begriffen werden müssen.

IV.

Von diesen Grundsatzfragen zu unterscheiden sind die politischen Ermessensfragen. Ihre Verwechslung mit den Grundsatzfragen, ja ihre Akzentuierung als „Glaubensfragen", ist ein typisches Zeichen der heutigen verworrenen Situation.

1. Ermessensfragen sind Fragen, die auf Grund von Sachkenntnis, Einsicht, politischer Erfahrung und Reife mit der Vernunft entschieden werden. Sie sind jeder Willkür entzogen und als Sachfragen zugleich mit dem ethischen Gewicht der Verantwortung belastet. Insoferne besitzen Ermessensfragen auch die Qualität von Gewissensfragen, denn auch der Politiker muß seine Entscheidung politischer Sachfragen „nach bestem Wissen und Gewissen" vollziehen und ist für die bestmögliche Realisierung der gewonnenen Erkenntnis coram Deo verantwortlich. Die Gewissensinstanz trägt aber nicht die Qualität einer Offenbarungsquelle.

2. Aus dieser Definition ergibt sich, daß die Fragen der Wiederaufrüstung und des Wehrdienstes ebenso wie die dahinter stehenden Fragen, ob, wann und wie Verhandlungen mit dem Osten geführt werden, typische Ermessensfragen, aber keine Grundsatz- und keine Glaubensfragen sind. Daher können diese politischen Tagesfragen, deren ethische Bedeutung von niemandem bestritten wird, nicht durch das Hören auf Gottes Gebot, oder auf das Evangelium beantwortet werden. Das den Glauben erweckende und die Gewissen schärfende und tröstende Wort Gottes überläßt die Lösung der Ermessensfragen dem Gebrauch der Vernunft, fordert jedoch, daß dieser Gebrauch sich seiner Verantwortung vor Gott bewußt ist.

a) Die Gleichsetzung von Ermessensfragen mit Glaubensfragen ist wiederum eine Folge der Vermischung der beiden Regimente Gottes, die dem weltlichen Regiment die ihm von Gott verliehene eigene Dignität raubt. Es ist aber nicht zu bestreiten, daß auch Nichtchristen politisch sachgemäß und in Verantwortungsbewußtsein gewissenhaft zu handeln vermögen, eben weil die von ihnen zu bewältigenden Ermessensfragen keine Glaubensfragen sind und sein können.

b) Infolgedessen können Ermessensfragen, wie es im Laufe der Geschichte immer schon der Fall war und auch bleiben wird, von Christen eine ganz verschiedene Beantwortung finden, ohne daß diese Entscheidungen ihren christlichen Glauben tangieren. Wären Ermessensfragen zugleich Glaubensfragen, dann würde in der Verschiedenheit der politischen Antworten die Verschiedenheit von Glaubensüberzeugungen manifestiert werden und damit eine Spaltung der Gemeinde Jesu auf Grund der politischen Spannungen und Gegensätze akut werden. Dieser Vorgang wäre gleichbedeutend mit einer Gefährdung der Gemeinde durch den Geist des Enthusiasmus. Werden Glaubensfragen aber sauber von Ermessensfragen unterschieden, dann vermag jeder Christ die gegensätzliche gewissenhafte Entscheidung in politischen Ermessensfragen zu ertragen, ja sie auch sachlich zu bekämpfen, ohne daß dadurch die Glaubensgemeinschaft bedroht wird. Sie ist im Gegenteil das haltende Band, welches christliche Brüder, die in harten Gegensätzen an der politischen Front stehen, umklammert, und verhindert, daß die politischen Entscheidungen des Weltreiches zu geistlichen Entscheidungen des Gottesreiches verfälscht werden.

V.

Alle bisher aufgeworfenen Fragen werden konkret und brennpunktartig deutlich und zusammengefaßt in der Frage nach dem Recht und der Grenze des Wehrdienstes. Nach Ratifizierung der Pariser Verträge spitzt sich das Problem der Wiederaufrüstung gerade

zu der Frage zu, welche Stellung die Kirche und der einzelne Christ zu den kommenden Wehrgesetzen einzunehmen haben.

1. In der öffentlichen Diskussion pflegen folgende Urteile hinsichtlich der Wehrfrage gefällt zu werden: Die Frage, ob ein Christ zum Wehrdienst ein „Ja" oder ein „Nein" sprechen müsse, sei in der konkreten Situation jeweils immer neu zu beantworten, da es sich dabei um eine Frage des Ermessens und des Gewissens handle. Die an sich überaus zurückhaltende und besonnene Synodalentscheidung von Berlin-Weißensee 1950, welche der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen die „Fürsprache und Fürbitte der Kirche" zuspricht, wird zur Magna charta einer Gewissensethik, welche jede Wehrpolitik grundsätzlich in Frage zu stellen scheint. Die gegenwärtigen Forderungen gehen weit über den Synodalbeschluß hinaus, indem sie Befreiung von jeglicher Tätigkeit, die zur Kriegsrüstung auch in Friedenszeiten dient, verlangt, die Kirche zu einem offenen grundsätzlichen Zeugnis gegen Kriegsrüstung und Krieg aufruft und sogar einen passiven Widerstand bei Einberufung zum Wehrdienst im Namen des christlichen Gewissens proklamiert. (Vergl. Erklärung von Leverkusen!).

2. Eine sachgemäße kirchlich-theologische Stellungnahme zur Wehrfrage muß von einer prinzipiellen Unterscheidung zwischen „Regelfall" und Ausnahmefall" ausgehen.

a) Der „Regelfall" des Wehrdienstes gründet in dem Recht und der Pflicht des Staates, zu seiner Verteidigung einen Wehrdienst und eine Kriesrüstung zu fordern. Diese Feststellung gehört in den Bereich der Grundsatzfragen, so daß es nicht in das Ermessen des einzelnen Staatsbürgers gestellt ist, den Wehrdienst zu bejahen oder zu verneinen, einem diesbezüglichen Befehl Folge zu leisten oder den Gehorsam zu verweigern. Es gibt prinzipiell keine biblische Möglichkeit, in dem Aspekt des reformatorischen Schriftverständnisses durch willkürlich herausgegriffene Bibelzitate oder durch Berufung auf die „Bergpredigt" ein „Nein" zu begründen. Gemäß der obrigkeitlichen Machtordnung des Staates wagt es Augustana 16 von einem „iure bellare und militare" zu sprechen, also eine Entscheidung zu treffen, die auch heute für Christen, wollen sie nicht den Boden des Bekenntnisses verlassen, keineswegs außer Kraft gesetzt ist. Daraus ergibt sich die schlichte Gehorsamspflicht des Christen ohne „Wenn und Aber", in dem Bewußtsein zum Werk der „Erhaltung" gerufen zu sein. Eine Wehrdienstbefolgung, die jeweils in das Belieben des einzelnen gestellt wäre, müßte grundsätzlich zu einer Bedrohung der Rechtsordnung führen und den Weg für Anarchie und Nihilismus bereiten.

b) Der Versuch, die Ablehnung des Wehrdienstes durch Hinweise auf die ungeklärten rechtlichen, ethischen und politischen Verhältnisse Deutschlands zu begründen und durch die Kompliziertheit der konkreten deutschen Situation zu rechtfertigen, ist prinzipiell unhaltbar. Die Verantwortung liegt nicht bei dem einzelnen Staatsbürger, sondern bei den verfassungsmäßig anerkannten staatlichen Organen. Die einmal vollzogene Entscheidung des Bundestages gibt kein ethisches Recht, durch Berufung auf bessere politische Einsicht oder die Gewissensstimme gegen die Bonner Gesetzgebung zu rebellieren.

c) Der anzuerkennende „Ausnahmefall" einer Kriegsdienstverweigerung aus „Gewissensgründen" bedarf einer besonders sorgfältigen Interpretation. Die Kirche spricht ein „Ja" zu dieser Grenzmöglichkeit um der Hoheit des Gewissens willen, in der sich die Menschenwürde ausprägt, aber das Zugeständnis einer solchen Ausnahmeerscheinung darf nicht zu einem allgemeinen Freibrief für alle Spielarten der Wehrdienstverweigerung mißbraucht werden. Die ohnedies äußerst problematische Berufung auf das Gewissen, dessen Aussagen überaus vieldeutbar und mannigfach motiviert sein können, fordert eine sorgfältige Prüfung der religiös-ethischen Echtheit einer prinzipiellen Gewissensentscheidung, die sich gegen jeden Waffendienst in jedem Kriege wendet. In diesem seelsorgerlichen Gespräch wird die Frage der Konsequenzen dieser Haltung, der Desoli-

darisierung in bezug auf die staatliche Schicksalsgemeinschaft und die Frage gültiger Nächstenliebe und praktischer Nothilfe zu stellen sein. Nur die Bereitschaft zum Leiden kann letztlich ein überzeugendes Zeichen echter Gewissensentscheidung sein.

VI.

Gegen die Klarstellung der Unterscheidung zwischen Grundsatz- und Ermessensfrage wird irrtümlicherweise der Vorwurf erhoben, daß dadurch die Indifferenz der Kirche gegenüber der Sphäre des Politischen statuiert würde. Das Gegenteil ist richtig, da nur auf dieser Grundlage das Wächteramt der Kirche sachgemäß wahrgenommen werden kann.

1. In bezug auf die Grundsatzfrage besteht die Aufgabe des kirchlichen Wächteramtes darin, zu einem rechten biblisch und bekenntnismäßig begründeten Staatsverständnis gemäß der Lehre von den beiden Regimenten Gottes, der Lehre von dem gottgestifteten obrigkeitlichen Amt und dem Dienst an den Erhaltungsordnungen Gottes zu verhelfen. Dieser Beitrag von Kirche und Theologie besteht in der auf die politische Welt angewandten Lehre von „Gesetz und Evangelium", in der Pflicht der Mahnung und Warnung, wenn dem Grundverständnis der Staatsordnung Mißbrauch und Entartung drohen.

2. In bezug auf die Ermessensfrage ist das kirchliche Wächteramt nicht zu speziell politischer Sach- und Fachberatung, aber zu grundsätzlicher Gewissensschärfung gerufen. In Konkretisierung dieses kirchlichen Auftrages wird es jeder Verletzung der Gebote Gottes im öffentlichen Leben widerstehen, sich für den Schutz und der Erhaltung von Freiheit, Recht und Menschenwürde sowie für die Bewahrung eines echten Friedens im inneren staatlichen Leben und im zwischenstaatlichen Leben der Völker einsetzen. Die Grenze des kirchlichen Wächteramtes wird jedoch stets dort offenkundig, wo es sich um die konkrete Realisierung und praktisch-politische Bewältigung dieser Ermessensfrage, um das „Wie" der Durchführung, handelt. Die Lösung dieser Aufgaben gebührt allein dem politischen Amt des Staates.

VII.

So unerläßlich notwendig die politisch-ethische Verantwortung der Kirche auch ist, so bleibt doch der primäre und wesenhafte Auftrag der Kirche die zentrale biblische Verkündigung, in der Jesus Christus als unica spes für unsere friedlose Welt, die Versöhnung dieser Welt durch sein Kreuz und seine Auferstehung, sowie der Christusfrieden bezeugt wird. Von dieser „Mitte" aus ergibt sich die seelsorgerliche consolatio fratrum, auf welche gerade die Menschen in der Politik warten. Unter diesem Blickpunkt wird nochmals deutlich, daß jede Parteinahme der Kirche in den politischen Ermessensfragen für die eine oder die andere politisch mögliche Konzeption die Überparteilichkeit und Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in Frage stellen muß. Es gehört jedoch wesentlich zu dem Bruderschaftsdienst der Kirche, die Spannungen und Gegensätze in der politischen Arena nicht zu vertiefen, sondern zu überbrücken in dem Vollzug des ihr allein anvertrauten einzigartigen Trostamtes, das Wunden verbindet und die innerste Stärkung für den politischen Kampf zu schenken vermag. Gerade in dieser Aufgabe wird die Kirche Jesu auf Erden, weil einer ganz anderen Dimension angehörend, zu einem politischen Faktum ersten Ranges.

(Anmerkung: Zur näheren theologischen Begründung sowie hinsichtlich des Zeugnisses aus Schrift und Bekenntnis verweise ich auf die umfassenden Ausführungen in meinem Buch „Politik zwischen Dämon und Gott", „Eine christliche Ethik des Politischen", Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1954.)